Nr. 114 28. September 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Höchstpreise von Wild. — Wildschaden-Abschätzungs-Kommission. — Bank- und Postscheckkontoinhaber.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise von Wild. Vom 19. September 1918.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesratsbekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 959), der §§ 12 ff. der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und S. 728), sowie unserer Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Wild, vom 27. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 178) werden hiermit unter Aufhebung unserer Bekanntmachung über Höchstpreise von Wild vom 22. September 1918 (Reg.-Bl. S. 244) folgende Höchstpreise für den Handel mit Wild festgesetzt:

A. Für den Großhandel, sowie für den Verkauf durch den Jäger selbst oder seine Beauftragten unmittelbar an Verbraucher:

1. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,40	Mk.
2. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,60	„
3. bei Hasen:		
a) mit Balg, das Stück	8,00	„
b) ohne Balg, das Stück	7,50	„
4. bei Fasanen:		
a) Hähne, das Stück	6,00	„
b) Hennen das Stück	5,00	„

B. Für den Kleinhandel:

1. bei Rot- und Damwild:		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,80	„
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,80	„
b) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,80	„
bei Rehwild:		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	3,00	„
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	2,00	„
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,00	„
3. bei Hasen:		
a) mit Balg, das Stück	9,00	„
b) ohne Balg, das Stück	8,50	„
c) zerwirkt:		
Ziemer	2,80	„
Keule	2,00	„
Vorderblatt	1,00	„
Ragout oder Kochfleisch	0,80	„
4. bei Fasanen:		
a) Hähne, das Stück	6,75	„
b) Hennen, das Stück	5,75	„

Für Wild, das der Jagdinhaber oder sein Vertreter in zerwirktem Zustande an Verbraucher abgibt, können höhere Preise als die vorstehend für den Großhandel festgesetzten Höchstpreise vereinbart werden, jedoch dürfen die vereinbarten Preise nicht die vorstehend für den Kleinhandel festgesetzten Preise übersteigen.

C. In allen Fällen, in denen nach unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1918 über den Verkehr mit Wild Jagdinhaber oder deren Vertreter verpflichtet sind, an einen Kreis oder eine Stadt oder eine andere Gemeinde des Landes Wild abzugeben, gelten für dieses Wild die folgenden Großhandelspreise:

1. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,60	Mk.
2. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,80	„
3. bei Hasen Großhandelspreis für Hasen von 6 Pfund und mehr:		
a) mit Balg, das Stück	8,50	„
b) ohne Balg, das Stück	8,00	„
für Hasen von weniger als 6 Pfund das Pfund	1,20	„
4. bei Fasanen:		
a) Hähne, das Stück	6,50	„
b) Hennen, das Stück	5,50	„

Die gleichen Preise können hinsichtlich weiterer (freiwilliger) Wildabgaben zwischen den Jagdinhabern und dem Kreis oder der Stadt oder der Gemeinde durch Vertrag vereinbart werden.

Der Kleinhandelspreis für Hasen von 6 Pfund und mehr beträgt:

a) mit Balg, das Stück	9,25	„
b) ohne Balg, das Stück	8,75	„
für Hasen von weniger als 6 Pfund		
a) mit Balg, das Pfund	1,30	„
b) ohne Balg und ausgeweidet, das Pfund	1,70	„

Bezüglich der übrigen Wildarten gelten in den vorliegenden Fällen (C.) bei Verkäufen an den Verbraucher die oben unter Ziff. B für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Händler mit Wild haben einen Abdruck gegenwärtiger Bekanntmachung in ihren Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Unterlassen sie es, dieser Anordnung nachzukommen, so werden sie mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 19. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

Betr.: Wildschaden-Abschätzungs-Kommissionen.

Der Kreisausschuß hat für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 die Kommissionen zur Abschätzung des Wildschadens wie folgt gebildet:

I. Bezirk:

Sachverständige: August Klein, Gießen, Vorsitzender; Oekonom Preiß, Gießen; Forstwart Arst, Gießen.

Ersatzmänner: Forstwart i. P. Schlag, Hausen, stellvertretender Vorsitzender; Pächter Brückmann, Neuhof bei Lang-Göns; Beigeordneter Gerlach, Lollar.

II. Bezirk:

Sachverständige: Bürgermeister Holler, Ober-Hörgern, Vorsitzender; Forstwart Dippel, Dorf-Gill; Altbürgermeister Gilbert, Grüningen.

Ersatzmänner: Bürgermeister Kuhl, Dorf-Gill, stellvertretender Vorsitzender; Forstwart Findt, Lich; L. Aug. Gerlach, Eberstadt.

III. Bezirk:

Sachverständige: Bürgermeister Walter, Beuern, Vorsitzender; Forstwart Arst, Forsthaus Hochwart; Bürgermeister Horn, Annerod.

Ersatzmänner: Altbürgermeister Krämer Steinbach; Forstwart Mack, Hausen; Balth. Pfeffer, Großen-Buseck.

IV. Bezirk:

Sachverständige: Gutsbesitzer Klingelhöfer, Hof-Graß, Vorsitzender; Forstwart Sames, Langsdorf; Metzgermeister W. Aug. Hofmann, Hungen.

Ersatzmänner: Pächter Weiß, Hof-Graß, stellvertretender Vorsitzender; Pächter Kammer, Hungen; Pächter Adolf Kammer, Bellersheim.

V. Bezirk:

Sachverständige: Karl Schäfer I., Grünberg, Vorsitzender; Forstwart Büttel, Grünberg; Hch. Weber II., Grünberg.

Ersatzmänner: Bürgermeister Schmidt, Queckborn, stellvertretender Vorsitzender; Joh. Jak. Girnhard, Odenhausen; Hch. Schudt, Landwirt, Lauter.

Gießen, den 18. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Herausgabe eines Verzeichnisses der Bank- und Postscheckkontoinhaber im Großh. Hessen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern nochmals an die Erledigung unserer Verfügung vom 16. August 1918 — Kreisblatt Nr. 100 — soweit noch nicht geschehen.

Gießen, den 21. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Künstler-Konzert
Vollbier wird nur auf Verlangen abgegeben.
Sonntag: Ernstes Bierkonzert. Anfang 4 Uhr.
Chem.-tech.-pharmazeut. Nährmittel-G. m. b. H. Cassel
Möncheberg-straße 10.
Vertreter gesucht! sofort
J. D. Fuhr, Sonnenstraße 25
Schwester Anita Hermann, Frankfurter Str. 72